

Steuertipp 3/2011

GmbH – Gewinnausschüttung an Gesellschafter

Gewinnausschüttungen an private GmbH-Gesellschafter unterliegen seit 2009 grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Private Gesellschafter, die zu mindestens 25 % an einer GmbH beteiligt sind oder kombiniert zu mindestens 1 % beteiligt und zugleich beruflich für die GmbH tätig sind, können zur Teileinkunftsbesteuerung mit dem Vorteil der 60 % - igen Absetzungsmöglichkeiten von Kosten im Zusammenhang mit der GmbH - Beteiligung optieren. Diese Option kann einmalig widerrufen werden. Eine weitere Option ist nach Widerruf nicht mehr möglich. Diese Teileinkunftsbesteuerung gilt auch bei GmbH-Beteiligungen im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, z.B. bei einer Standard-Betriebsaufspaltung mit Einzelunternehmen/GmbH.

Bei Inanspruchnahme der Option werden 60 % der Gewinnausschüttungen nach Abzug von 60 % der mit der Beteiligung verbundenen Werbungskosten (z. B. Zinsen aus der Finanzierung der GmbH-Beteiligung) der persönlichen Einkommensteuer unterworfen.

Die Abgeltungssteuer gilt nicht für Zinszahlungen für Gesellschafter-Darlehen von Gesellschaftern, die zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt sind. Diese Zinszahlungen unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz. Eine Anrechnung auf den Sparerfreibetrag ist für diese Zinszahlungen nicht möglich.